

67
671/11

16.10.2015
Herr Wennmacher
24969
Stellungnahme an 611-1
und 612.docx

1. Schreiben an:

ab:

61
612 Frau Chevalier
611/1; Herr Efferz

209. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köln im Stadtbezirk Köln-Lindenthal – Arbeitstitel: „Erweiterung RheinEnergie Sportpark in Köln-Sülz“ und gleichnamiges Bebauungsplanverfahren
hier: Ihre Bitte um Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Dienststellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Chevalier, sehr geehrter Herr Efferz,

grundsätzlich habe ich hinsichtlich der Inhalte zu den mir vorliegenden Bauleitplanverfahren keine Bedenken. Da die städtebauliche Planung für die Erweiterung des RheinEnergieSportparks im Vorfeld über Jahre in enger Abstimmung mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen vorbereitet wurde und sich die Planung vollständig an dem Entwicklungskonzept Grüngürtel: Impuls 2012 orientiert, unterstütze ich dieses Vorhaben. Darüber hinaus begrüße ich, dass die städtebauliche Vorlage von Fritz Schumacher aus den Jahren 1920 bis 1923 für den betreffenden Bereich des Äußeren Grüngürtels verwirklicht werden kann. Die von ihm vorgegebene siedlungsräumliche Gliederung, die, im Anschluss an die im Norden benachbarten Kleingärten, ein Sportstättenband vorsah, steht nun in 2015, also fast 100 Jahre später, kurz vor der abschließenden Realisierung.

Mit der Einladung zu einem gemeinsamen Scoping-Termin und dem Anschreiben, mit dem Sie für beide Verfahren um eine Stellungnahme bitten, fassen Sie beide Planverfahren terminlich wie auch organisatorisch zusammen. Aus diesem Grund nehme ich mit diesem Schreiben ebenfalls zu beiden Verfahren Stellung.

Zunächst aber möchte ich Sie an meine Bitte um Korrektur der Niederschrift der Besprechung am 14.09.2015 erinnern, die 67 per E-Mail am 24.09.2015 erhalten hat. Diese ist bei 611/1; Frau Klemmt als E-Mail eingegangen. 671/1 ist es daran gelegen, dass das Missverständnis ausgeräumt wird, 67 würde die Festsetzung eines Sondergebietes für die Sportplatzflächen angeregt haben.

Stellungnahme zur 209. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- Im Kapitel Planungsziel nennen Sie das Entwicklungskonzept „Grüngürtel: Impuls 2012“ und verwenden dieses als Begründung für die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Ich möchte Sie bitten, die gem. § 1a Abs. 3 BauGB rechtlich geforderte Behandlung der Eingriffsregelung nicht mit den Zielsetzungen des Entwicklungskonzeptes zu vermischen, auch wenn im Allgemeinen die größtmögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft im Sinne des genannten Konzeptes ist.
- Die Aussage des Begründungstextes, dass die Ausgleichsflächen unter anderem auch außerhalb des Planungsgebietes vorzusehen sind, greift den Planungsergebnissen des noch aufzustellenden Bebauungsplanes vor und sollte nicht als Planungsziel im Zusammenhang der FNP-Änderung genannt werden.
- Wenn eine öffentliche oder private Grünfläche für den Bereich der Sportplätze im weiterführenden Bebauungsplan festgesetzt werden soll, stellt sich die Frage, warum die betreffenden Flächen für die Änderung des Flächennutzungsplanes relevant sind, wenn doch schon jetzt der FNP diese Flächen als „Grünfläche“ festsetzt. Darüber hinaus stellt der Begründungstext zur Änderung des Flächennutzungsplanes in Kap. 6.2.2.2 in richtiger Weise fest, dass Sportplätze grundsätzlich aus einer Grünfläche entwickelt werden können.

Somit können aus Sicht von 67 die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplanes in Kap. 6.2.2.1 „Grünfläche“ und 6.2.2.2 „Sportplätze“ eigentlich entfallen und das Planungsgebiet kleiner und überschaubarer gehalten werden.

Weil im FNP aktuell für die angrenzenden Bereichen von ausgebauten Sportplätzen die Zweckbestimmung Sportplatz mit einem entsprechenden Signet dargestellt wird, ist es sicherlich sinnvoll, die Flächennutzungsplanung entsprechend zu aktualisieren und im Bereich der geplanten Sportplätze ebenfalls dieses Signet zu verwenden.

Die Darstellung der Grünfläche besteht allerdings bereits, so dass zumindest im Bereich der geplanten Kleinspielfelder, die ja als Öffentliche Grünflächen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen, kein Signet erforderlich ist. Das Planungsgebiet für die Änderung des FNP kann aus Sicht von 67 entsprechend um diese Flächen reduziert werden.

- In Kap. 7 „Auswirkungen der Planänderung“ wird erläutert, dass im Rahmen des Umweltberichtes und des zu erstellenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrages Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt werden.

Ich möchte Sie bitten, in Ihrem Begründungstext richtig zu stellen, dass der Landschaftspflegerische Fachbeitrag für die Aufstellung des Bebauungsplanes und nicht für die Änderung des FNP erstellt wird. Dieser sollte allerdings als Grünordnungsplan bezeichnet werden. Der Grund für diese Bezeichnungsänderung wird im Zuge der Stellungnahme zum gleichnamigen Bauleitplanverfahren erläutert.

- Im Gegensatz zum Begründungstext der FNP-Änderung erwähnt der Umweltbericht zur FNP-Änderung in keiner Weise die Eingriffe in Natur und Landschaft, deren Auftreten (aber nicht deren Umfang) bereits jetzt prognostiziert werden können. An dieser Stelle wäre ein Hinweis auf die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die mit der Erstellung des Grünordnungsplanes für die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt, sinnvoll platziert.

Stellungnahme zum gleichnamigen Bauleitplanverfahren

- Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird bei der Stadt Köln ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt für den Fall, dass die Planaufgabe gem. § 1a Abs. 3 BauGB die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich

macht. Hierbei werden immer auch die Aufgabenstellung der Grünordnungsplanung wie auch ggf. die planungsrechtliche Aufarbeitung von Maßnahmen verfolgt, die aus anderen Rechtsvorschriften resultieren, wie beispielsweise erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz.

Für den Fall, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung eine untergeordnete Rolle spielt oder die Grünordnungsplanung eine besondere Gewichtung für das geplante Vorhaben besitzt, empfiehlt es sich, das Planungsinstrument als Grünordnungsplan zu bezeichnen, weil die Grünordnungsplanung den maßgeblichen Stellenwert für die Planungsaufgabe darstellt. Letzteres trifft sicherlich auch bei der vorliegenden Planungsaufgabe zu, weil mit der Erweiterung des RheinEnergie Sportparks ein städtebauliches Vorhaben inmitten des Äußeren Grüngürtels planungsrechtlich vorbereitet werden soll. Die landschaftliche Einbindung des Vorhabens in den regional bedeutsamen Grünzug wie auch die Vermeidung von Verlusten an Erholungsfunktionen der Grünanlage für die Bevölkerung sind maßgebliche Aufgaben der Grünordnungsplanung.

- Verwaltungsmäßig wurde bei der Stadt Köln zwischen dem Stadtplanungsamt und dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen die fachliche Betreuung der Fachbeitragsaufstellung und die Einstellung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages in das Bauleitplanverfahren abgestimmt. Die betreffenden Regelungen treffen in gleichen Maßen für die Erstellung des Grünordnungsplanes zu und wurden in einem von beiden Ämtern gemeinsam mitgezeichneten Vermerk vom 13. September 2012 festgelegt.

Entsprechend dieser Vorgabe betreut das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, nach den Vorgaben des Stadtplanungsamtes alleine die Erstellung des Grünordnungsplanes durch einen externen Landschaftsarchitekten bzw. Planer und leitet diesen erst dann an das Stadtplanungsamt weiter, wenn eine Planungstiefe erreicht wurde, die eine planungsrechtliche Prüfung und eine erste Abwägung durch das Stadtplanungsamt erlaubt.

In der Regel findet die Erstellung des Grünordnungsplanes/Landschaftspflegerischer Fachbeitrag auf der Grundlage des städtebaulichen Planungskonzeptes statt und steht dann als Abwägungsmaterial aller naturschutzfachlichen und grünplanerischen Belange für die Einarbeitung in den Bebauungsplan-Entwurf noch vor der Dienststellenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Verfügung.

In Anbetracht der beschriebenen üblichen Vorgehensweise verwundert es doch sehr, dass bei dem Scoping-Termin am 14.09.2015 und im Anhang zur Niederschrift des betreffenden Termins, ohne Abstimmung oder auch nur Kenntnisnahme von 67, Ergebnisse eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages dargestellt werden. So liegen bereits die Darstellung einer Bestandskartierung und einer Eingriffsdarstellung vor. Die Darstellung von möglichen externen Ausgleichsmaßnahmen, die 67 frühzeitig als Hilfe für die Erstellung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zur Verfügung gestellt hat, macht in diesem Zusammenhang einen viel verbindlicheren Eindruck, als es zu diesem Planungsstand möglich und auch sinnvoll wäre.

Aus dem gegebenen Anlass möchte ich Sie bitten, dafür Sorge zu tragen, dass die genannten Abstimmungsvereinbarungen eingehalten werden. In diesem Sinne halte ich es für vorteilhaft, wenn vor der weiteren Erstellung des Grünordnungsplanes ein Planungsgespräch zwischen dem Landschaftsarchitekten und meinem Amt geführt wird, um die konkreten planerischen und auch planungsrechtlichen Aufgabenstellungen zu besprechen, die bei der Erstellung dieses Planungsinstrumentes erforderlich sind. Ansprechpartner ist Herr Wennmacher (R 2 4969).

- Hinsichtlich der im Begründungstext beschriebenen Inhalte möchte 67 insbesondere feststellen, dass ein wesentlicher Aspekt der Planung darin liegt, dass in einem öffentlich zugänglichen Grünzug Grünflächen gesichert und planungsrechtlich neu vorbereitet werden, die überwiegend nicht öffentlich zugänglich sind. Daher bittet 67 zu prüfen, ob

anstelle der Festsetzung einer Öffentlichen Grünfläche, nicht die Festsetzung einer privaten Grünfläche sinnvoller und planungsrechtlich plausibler ist.

Das im Begründungstext formulierte Planungsziel, dass für alle sonstigen Grüngürtelnutzer (Besucher, Jogger etc.) der RheinEnergieSportpark weiterhin frei zugänglich bleiben soll und dass eine öffentliche Durchwegung gewährleistet ist, würde grundsätzlich nicht der Festsetzung für die vom 1. FC vorrangig genutzten Flächen als private Grünflächen widersprechen. Diese Flächen würden ja weiterhin innerhalb einer Öffentlichen Grünfläche liegen und sind Bestandteil des nach wie vor erlebbaren Äußeren Grüngürtels.

- Die in den Kapiteln 5.5.2 „Dachbegrünung/Photovoltaik“ und 5.5.3 „Erhalt von Gehölzbeständen“ greifen teilweise den Inhalten des noch zu erarbeitenden Grünordnungsplanes vor. So wird bereits schon jetzt die Substratdicke der Dachbegrünung beschrieben.

An dieser Stelle hält 67 zum jetzigen Verfahrensstand es für sinnvoll, auf die Ergebnisse des noch zu erstellenden Grünordnungsplanes zu verweisen.



Mit freundlichen Grüßen

2. Durchschrift erhält:
-611/3-; Frau Lamberti

ab:
mit der Bitte um Kenntnisnahme

3. Durchschrift erhält:
-61/21-; Frau Tarner

ab:
mit der Bitte um Kenntnisnahme

4. z. d. Vg. bei 671/1

15/9.10

JW 19/10/15